

Von: Voß, Alke (MELUND) <Alke.Voss@melund.landsh.de>

Gesendet: Donnerstag, 23. Januar 2020 08:51

An: Tschanter, Petra (Landtagsverwaltung SH) <Petra.Tschanter@landtag.ltsh.de>

Betreff: Antwort MELUND auf Fragen des Beratungsrings für Schafhalter e.V.

Sehr geehrte Frau Tschanter,

im Nachgang zum Gespräch des Umwelt- und Agrarausschuss mit Vertretern des Beratungsrings für Schafhalter e.V. wurden von Frau Riedel einige Fragen an Mitarbeiter des MELUND gerichtet. Die Antworten sende ich Ihnen anbei mit der Bitte, diese den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Alke Elisabeth Voß



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Kordinierungsstelle Kabinett und Landtag
V KSt 3
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431-988-7132
M +49 151-67837846

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3464

Sehr geehrte Frau Riedel,

bitte entschuldigen Sie, dass ich Ihre Fragen erst heute beantworten kann. Aufgrund der Vielzahl der Anfragen zu diesem Thema ist uns eine kurzfristige Beantwortung leider nicht immer möglich. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Darf man
 - Quads/ATV oder Gator
 - Transportanhänger für die Geräte/Fahrzeuge
 - Zaunnachmähsysteme (Minimulcher)

von dem Betrag kaufen?

Es handelt sich bei der Förderung von Präventionsmaßnahmen nach Ziff. 2.1 Buchst. b der Wolfsrichtlinie vom 19.02.2019 um investive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Wölfe, konkret um den Erwerb von Herdenschutzmaterial. Diese Zuwendung wird als pauschalierte Festbetragsfinanzierung gewährt. Die konkrete Höhe der Zuwendung wird anhand eines nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen entwickelten Verfahrens ermittelt. Es berücksichtigt – ausgehend von der Anzahl der Muttertiere und Böcke in einem Betrieb – die aus fachlicher Sicht notwendige Weidefläche. Diese wiederum stellt die Grundlage für die Ermittlung der Länge des wolfsabweisenden Zaunes dar. Das Berechnungsverfahren wird allen Förderanträgen in diesem Bereich zugrunde gelegt. Im Zuwendungsbescheid ist geregelt, dass die Mittel der pauschalierten Festbetragsfinanzierung der Anschaffung von Herdenschutzmaterial zum Schutz von Schafen und Ziegen gem. Wolfsrichtlinie dienen. Es wird eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren nach Schlusszahlungsjahr für die aus dieser Zuwendung erworbenen wolfsabweisenden Zäune festgelegt. Zudem sind die Zäune vom Zuwendungsempfänger pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu unterhalten. Für die Dauer der Zweckbindungsfrist müssen alle durch den Zuwendungsbescheid erfassten Nutztiere in Wolfspräventionsgebieten generell hinter wolfsabweisenden Zäunen gehalten werden. Entscheidend ist also, dass alle in den Antrag einbezogenen Nutztiere für die Dauer der Zweckbindungsfrist des Zuwendungsbescheides wolfsabweisend eingezäunt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, können die Zuwendungsmittel auch für andere, der Erreichung des Zuwendungszwecks ebenfalls förderliche Dinge - ich verweise an dieser Stelle auf die von Ihnen genannten Beispiele - verwendet werden.

2. Falls ja, gilt dies auch, wenn man von der 25 % Regelung Gebrauch machen möchte?
Eine Tierhalterin bzw. ein Tierhalter der Priorität 1 (ab 500 Mutterschafen) hat die Möglichkeit, nur einen Teil der im jeweiligen Wolfspräventionsgebiet gehaltenen Schafe durch wolfsabweisende Zäune zu schützen und einen entsprechenden Teilantrag auf Zuwendung nach der Wolfsrichtlinie vom 19.02.2019 zu stellen. Dieser Teilantrag muss mindestens 25 % seiner Tiere einbeziehen. In diesem Rahmen gelten auch die in der Antwort zu Frage 1 getätigten Aussagen. Die oder der Tierhaltende muss demzufolge sicherstellen, dass alle in den Antrag einbezogenen Nutztiere für die Dauer der Zweckbindungsfrist des Zuwendungsbescheides wolfsabweisend eingezäunt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, können die Zuwendungsmittel auch für andere, der Erreichung des Zuwendungszwecks ebenfalls dienliche Dinge verwendet werden.

3. Wenn sich ein Schäfer für die 25% Regelung entscheidet und es ist erkennbar, dass der Druck durch einwandernde Wölfe auf die Weidetiere steigt - ist es dann möglich weitere Präventionsmittel zu beantragen und ausgezahlt zu bekommen?

Das Angebot, Zuwendungsanträge im Rahmen der sogen. 25 %-Regelung zu stellen, wurde den großen tierhaltenden Betrieben auch deshalb eröffnet, um ihnen zu ermöglichen, sich sukzessive auf die verändernden Anforderungen und Bedingungen in der schl.-h. Weidetierhaltung einzustellen. Insofern steht es ihnen selbstverständlich jederzeit frei, weitere Zuwendungsanträge (auch weitere Teilanträge) für all die Tiere, die nicht bereits in

die beschiedenen Anträge einbezogen sind, zu stellen. Der Umstand, dass diesem bestimmten Tierhaltenden bereits ein Teilantrag positiv beschieden wurde, hat auf das Ergebnis der neuerlichen Zuwendungsantragsprüfung keine Auswirkungen.

Ihre Vortrags-Unterlagen aus dem Umwelt- und Agrarausschuss haben wir uns angesehen, können aber Ihre Angaben und Aussagen in verschiedenen Punkten nicht teilen. Hierzu werden wir nochmals gesondert auf Sie zukommen.

Diese Antwort werden wir an die Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Bohlen



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Leiter des Referates Schutzgebiete und Artenschutz
V 52
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431-988-7007
F +49 431-988615-7007
manfred.bohlen@melund.landsh.de
www.melund.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.